

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 01: Name und Sitz

Unter dem Namen „Aquarium Verein Artemia“, kurz AVA genannt, besteht mit Sitz in Villmergen, Kanton Aargau, ein Aquarium- und Terrarien-Verein im Sinne von Artikel 60ff. des Schweizerischen ZGB.

Der AVA ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 02: Zweck und Ziel

Der AVA bezweckt

- ¹ die Verbreitung der Aquarium- und Terrarien-Kunde
- ² die Vertiefung des Naturverständnisses
- ³ die Pflege guter Kameradschaft

Art. 03: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

II. Mitgliedschaft

Art. 04: Mitgliedschaft im AVA

- ¹ Die Mitgliedschaft kann sich erwerben, wer sich für die Aquaristik und Terraristik interessiert.
- ² Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen.
- ³ Mitgliederkategorien
 - ¹ Aktivmitglieder
 - ¹ Erwachsene (Mitglieder ab dem 19. Lebensjahr)
 - ² Familien
 - ³ Junioren (Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
 - ² Ehrenmitglieder
Personen, die sich um den AVA in hervorragender Weise verdient gemacht haben und von der GV bestätigt wurden
 - ³ Passivmitglieder
Als Gönner des AVA erhalten die Passivmitglieder alle Rundschreiben. Sie haben kein Stimmrecht.

Art. 05: Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- ¹ Der Austritt aus dem AVA muss schriftlich und auf Ende des Vereinsjahres erfolgen.

- ² Mitglieder, welche den Bestrebungen des Vereins entgegenarbeiten oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber demselben nicht nachkommen, können vom Vorstand aus dem AVA ausgeschlossen werden.
- ³ Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Inventar.

III. Vereinsaktivitäten

Art. 06: Versammlungen

- ¹ Die Versammlungen finden jeweils monatlich statt.
- ² Zu speziellen Veranstaltungen lädt der Vorstand besonders ein.

IV. Finanzielles

Art. 07: Finanzierung

Der AVA wird wie folgt finanziert:

- ¹ Mitgliederbeiträge
- ¹ Erwachsene Fr. 60.--
 - ² Familien Fr. 90.--
 - ³ Junioren Fr. 30.--
 - ⁴ Passivmitglieder Fr. 40.--
- ² Gönnerbeiträge
- ³ Kapitalzinsen
- ⁴ Gewinne aus Veranstaltungen
- ⁵ Weitere Zuwendungen aller Art

Art. 08: Haftung

- ¹ Für seine Verbindlichkeiten haftet der AVA ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 09: Ausgaben

- ¹ Dem Vorstand wird das Recht eingeräumt, ausserhalb des Budgets, über eine Kompetenzsumme von bis zu Fr. 1000.-- für Vereinszwecke zu verfügen.
- ² Über höhere Ausgaben entscheidet eine ausserordentliche GV.

V. Organisation des AVA

Art. 10: Vereinsorgane

- ¹ Generalversammlung (GV)

- ² Vorstand
- ³ Revisionsstelle

1. Generalversammlung

Art. 11a: Ordentliche Generalversammlung

- ¹ Die Generalversammlung tritt jährlich einmal zusammen. Sie findet spätestens im März statt.
- ² Sie wird vom Vorstand, mit Schreiben an alle Mitglieder, mindestens 20 Tage im voraus unter Angaben der Traktanden einberufen.
- ³ Anträge müssen mindestens 5 Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Solche Anträge müssen auf der Traktandenliste aufgeführt werden.
- ⁴ Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der amtierende Vorsitzende.

Art. 11b: Ausserordentliche Generalversammlung

- ¹ Die ausserordentliche Generalversammlung wird auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder einberufen.

Art. 11c: Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- ² Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- ³ Kenntnisnahme des Revisorenberichtes und Abnahme der Jahresrechnung
- ⁴ Vorstellen des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
- ⁵ Wahl des Tagespräsidenten
- ⁶ Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- ⁷ Statutenänderungen
- ⁸ Abstimmung über Anträge
- ⁹ Auflösung des AVA

Art. 11d: Wahl- und Abstimmungsverfahren

- ¹ Wahl und Abstimmung erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Stimmabgabe wünschen.
- ² Der Tagespräsident nimmt die Wahl des Präsidenten vor. Die übrigen Vorstandsmitglieder können in globo gewählt/bestätigt werden.
- ³ Ausser in Fällen, in denen die Statuten eine 2/3 Mehrheit vorschreibt, entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

⁴ Bei Stimmengleichheit hat der Präsident (Vorsitzende) bei allen Abstimmungen den Stichentscheid.

⁵ Zu Beginn der Generalversammlung wird, für die Dauer der Generalversammlung, ein Stimmzähler gewählt.

2. Vorstand

Art. 12: Aufgaben

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des AVA. Er vertritt diesen nach aussen und ist für die Planung besorgt, welche den erforderlichen Fortbestand des AVA sicherstellt.

Art. 13: Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar), die von der Generalversammlung für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt wird. Wiederwahl ist möglich.

² Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes während des laufenden Vereinsjahres, oder bei zusätzlichem Bedarf, ergänzt sich der Vorstand selbst.

Art. 14: Zeichnungsberechtigung

¹ Namens des Vereins führen die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift der Präsident mit dem Kassier.

² Für den Bank- und Postcheckverkehr wird dem Kassier und dem Präsidenten die Verfügungsberechtigung erteilt.

3. Revisoren

Art. 15: Wahl und Aufgabe der Revisoren

¹ Für die Dauer eines Jahres werden zwei Revisoren und ein Ersatzrevisor gewählt. Wiederwahl ist möglich.

² Sie prüfen bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung sämtliche Vereinsrechnungen und das Inventar.

³ Sie erstatten zuhanden der Generalversammlung Bericht und stellen den Antrag betreffend Déchargeerteilung.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 16: Statutenänderungen

Der Vorstand oder ein einzelnes Mitglied kann zuhanden der Generalversammlung einen Antrag auf Statutenänderung stellen. Solche Anträge müssen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 17: Auflösung des AVA

¹ Die Auflösung des AVA kann nur die Generalversammlung beschliessen. Hierüber entscheidet die 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder (qualifiziertes Mehr).

² Das Vereinsvermögen und Inventar wird, nach Erledigung aller Verbindlichkeiten, einer gemeinnützigen Institution zugeführt.

Art. 18: Gerichtsstand

Der Verein hat Gerichtsstand Villmergen.

Art. 19: Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 27. August 1999 angenommen worden.

Der Präsident

Der Vizepräsident

Erich Bühlmann

Christian Löscher